



Antrag			2745/17 öffentlich
Baumschutzsatzung in Zusammenhang bzw. Bezug mit der bereits vorhandenen Gehölzschutzverordnung (GehölzschVO)			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.04.2019	Umwelt- und Klimaschutzsausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	25.04.2019	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	25.04.2019	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Einführung einer Baumschutzsatzung bzw. eine Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsteilen im Zusammenhang bzw. Bezug mit der vorhandenen Gehölzschutzverordnung (GehölzschVO). Zur Umsetzung dieses Beschlusses erarbeitet die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses eine Satzung im Sinne der beigefügten Beispielsatzungen (siehe Baumschutzsatzungen der Gebietskörperschaften Lengede und Hildesheim). Die Satzung soll unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen in den Ortsräten diskutiert und das Ergebnis dann dem Rat der Stadt Salzgitter vorgestellt werden.

- Innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Salzgitter sollen Bäume und Gehölze außerhalb bewirtschafteter Wälder ab einem bestimmten Stammumfang geschützt werden.
- Nicht unter den Schutz der Satzung sollen Nadelbäume und Obstgehölze zum Fruchtertrag in Haus- und Kleingärten sowie Zierobstbäume fallen.
- Die Baumschutzsatzung soll das Entfernen, das Zerstören und Schädigen durch diese Satzung geschützter Bäume und Gehölze unterbinden.
- Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden.
 - Der Antrag muss begründet werden und ist durch Ersatzbepflanzung auszugleichen.
- Die Ersatzbepflanzungen können auf städtischen Flächen, wie z. B. in Salder vorgenommen werden. Diese Gehölzbepflanzung können als Schulwald konzipiert und für umweltpädagogische Projekte genutzt werden.

Die Baumschutzsatzung muss in Einklang mit Mensch und Natur stehen. Sie muss von den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt akzeptiert und getragen werden, deshalb sollen Ausnahmen zum Fällen zugelassen werden.

Begründung:

Bäume bilden Lebensräume für die Bürger und Bürgerinnen, sie produzieren lebensnotwendigen Sauerstoff, dienen der Klimaverbesserung und sind Filter für Staub und Schadstoffen. Als Lebensraum für wildlebende Insekten und Vögel sind sie unverzichtbar. Nach Maßgabe der Baumschutzsatzung sollen Landschaftsbestandteile geschützt werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und um das Kleinklima zu verbessern.

Ein gesteigertes Bedürfnis der Bürger und Bürgerinnen am Erhalt des „Stadtgrüns“ verdeutlicht auch die am Rande der Mairsitzung vom BUND dem Oberbürgermeister und dem Ratsvorsitzenden übergebene Unterschriftenliste.

Eine Baumschutzsatzung bedeutet die konsequente Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes.

gez. Marcel Bürger

Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 03.04.2017 folgende Neufassung der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Es werden innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Hildesheim unter Schutz gestellt:

(1.1) Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **150 cm** außerhalb des Waldes:

- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen.
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden in Arten und Sorten.

Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm** außerhalb des Waldes:

- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten.

Nicht unter den Schutz der Satzung fallen folgende Gehölze:

- Birken, Pappeln, Kastanien, weitere Nadelbäume, weitere Nussbäume und Zierobst, Obstgehölze zum Obstertrag in Klein- und Hausgärten.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(1.2) die im Verzeichnis A aufgeführten Bäume,

(1.3) In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem

Stammumfang von **90 cm**:

- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden.

In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm**

- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

Nicht unter den Schutz der Satzung in den Gebieten des Verzeichnisses B fallen folgende Gehölze:

- Obstgehölze zum Fruchtertrag in Haus- und Kleingärten, weitere Nussbäume und Zierobst

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(1.4) die im Verzeichnis C aufgeführten Feldhecken und Feldgehölze. Hierzu zählen auch Baumreihen einschließlich Obstbaumreihen,

(1.5) die im Verzeichnis D aufgeführten Obstwiesen,

(1.6) die im Verzeichnis E aufgeführten Feucht- und Trockengebiete,

(1.7) die im Verzeichnis F aufgeführten Grünanlagen,

(1.8) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes (inkl. Begründung) zu pflanzen oder zu erhalten sind oder aufgrund einer Auflage einer Behörde als Ersatzpflanzung im Rahmen der Ausnahme von der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen oder im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung angepflanzt sind und Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1.1 noch nicht erfüllen.

(2) Die Landschaftsbestandteile nach Abs. 1, Unterabsätze 1.2 bis 1.7, sind in Karten durch einen sie umgebenden Kreis oder bei größeren Bereichen durch eine Punktreihe, deren Außenkante die Fläche umgrenzt, gekennzeichnet. Die Karten können bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Sie werden außerdem im Internet auf Themenkarten veröffentlicht.

(3) Die Verzeichnisse A – F (Anlage I) und die Karten (Anlage II) sind Bestandteile dieser Satzung.

(4) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGB NatSchG bleibt von der Satzung unberührt.

(5) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.

§ 2 **Schutzzweck**

Die in § 1 genannten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen oder das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3a Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch:

1. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Störungen des Wurzelbereiches innerhalb einer 1,50 m über die Kronentraufe hinaus reichenden Fläche, insbesondere durch:

a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.

c) Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen und/oder von anderen, die Bäume schädigenden Chemikalien,

d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfahrbahn gehört,

g) Verankern von Gegenständen,

h) Verändern des Wasserhaushaltes,

i) das Befahren und Parken auf den Baumscheiben mit Fahrzeugen, sofern die Bodenoberfläche nicht durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtungen geschützt ist,

j) Beschädigung der Rinde der Bäume.

k) Kappen von Baumkronen, Stämmlingen und Haupttrieben

2. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.5 die Anwendung von Herbiziden und mineralischen Düngemitteln,

3. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.6 das Umherlaufen lassen von Hunden und das Betreten der Flächen außerhalb von gekennzeichneten Wegen.

(3) Veränderungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch vor, wenn:

1. an Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische und artgerechte Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,

2. bei Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.5 von der Bewirtschaftungsart einer Obstwiese mit Hochstammkultur abgewichen wird,

3. bei Linden, die außerhalb von Verkehrsflächen stehen, der Stockausschlag beseitigt wird.

(4) Nicht verboten sind:

a) Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,

b) Maßnahmen ordnungsgemäßer Obsternte,

c) bei Landschaftsbestandteilen, die gem. §1 Abs. 1.5 unter Schutz gestellt sind

1. das Mulchen der Baumscheiben,

2. die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).

§ 3b

Genehmigungspflichtige Ausnahmen

(1) Maßnahmen, die der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts durchführen muss, wenn er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (z. B. bei Vorlage eines genehmigten Bauantrags), die sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, wobei eine gewisse Erschwernis und Einschränkung zumutbar ist.

(3) Die Beseitigung eines Landschaftsbestandteiles oder eines Teiles davon, wenn sie aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und das öffentliche Interesse nicht auf andere Weise verwirklicht werden kann.

(4) Wenn von den geschützten Bäumen konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt jedoch weder vor bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Wirkungen wie Laub- und Nadelfall, Früchten, Absonderung von Insekten, Beschattung von Fassaden, Grundstücken und Dächern noch bei auftretenden Allergien, wenn in der Umgebung weitere Bäume dieser Art stehen oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

§ 5

Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 b oder einer Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Hildesheim schriftlich, formlos oder elektronisch möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile. Dem Antrag sind

prüffähige Belege wie z. B. Fotos, Lagepläne, genehmigte Bauanträge, Gutachten, konkrete Anhaltspunkte und weitere Begründungen etc. beizufügen. Der Antrag kann auch zur Niederschrift vorgelegt werden. Die Beantragung kann durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Bei Wohneigentümergeellschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.

- (2) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich erteilt. Den Antragsteller/innen kann bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Landschaftsbestandteile auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Diese Auflagen werden i.d.R. dem Eigentümer des Baumes auferlegt.
- (3) Die Festlegung des ökologischen Ausgleichs über die Ersatzpflanzung/en beurteilt die Genehmigungsbehörde über die Erfassung und Bewertung des Verlusts des Baumbestandes. Der zu betrachtende Einzelbaum bzw. Baumbestand wird anhand des Stammumfangs, vorliegender sonstiger Daten und ggf. eigener ergänzender Erhebungen erfasst.

Für die Bewertung werden die Kategorien 1. Baumart, 2. Stammdurchmesser, 3. Kronendurchmesser, ggf. Besonderheit wie säulen- oder kegelförmige Krone, 4. Zustand nach Augenschein sowie 5. Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild 6. Bedeutung für den Natur- / Artenschutz herangezogen.

- (4) Die Ersatzpflanzung als Auflage wird in der Befreiung oder Ausnahmegenehmigung schriftlich festgesetzt. Es wird folgendes geregelt: Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang von 150 – 160 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgesetzt. Bei der Fällung von mehrstämmigen Bäumen, deren Stammumfang in Summe 150 – 160 cm betragen, wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgelegt. Bei höheren Stammumfängen der gefälltten oder geschädigten Bäume ermittelt die Behörde die notwendige Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Punkte

von § 5 Abschnitt (3) und legt anhand dieser Kriterien einen passenden ökologischen Ersatz in Art, Stammumfang und Anzahl der Bäume fest.

- (5) Die Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen gem. § 3 Baugesetzbuch für Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, bleiben unberührt.

§ 6

Duldung von Maßnahmen

Wird eine für die Erhaltung und Entwicklung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erforderliche Maßnahme, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten trotz Empfehlung durch die Stadt Hildesheim nicht durchgeführt, kann die Stadt Hildesheim gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Duldung einer solchen Maßnahme anordnen.

§ 7

Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1, ihr Standort und die Art einzutragen. Bei durch diese Satzung geschützten Bäumen ist darüber hinaus der Stammumfang einzutragen, bei größeren Sträuchern die ungefähre Höhe.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich beeinträchtigt werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 5 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 a und b ohne Berechtigung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Hildesheim Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hildesheim abtritt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 (7) BNatschG und § 69 (3) Satz 3 BNatschG in Verbindung mit § 43 (3) S.1 Nr.3 und Abs. 4 NAGBNatschG sowie § 17 Abs. 1 OWiG und § 10 Absatz 5 NKOMVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) an geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilen davon entgegen § 3 a und b Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern oder als Auftraggeber derartige Eingriffe vornehmen lässt.
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt. Auch nicht genehmigte Eingriffe oder Beseitigungen unterliegen der Pflicht einer Folgenbeseitigung, i.d.R. Nachpflanzung gemäß erteilter Auflagen.

- (2) Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich im Sinne des BNatschG § 69 (7) in Verbindung mit § 43 (3) 3 NAGBNatschG unter Berücksichtigung des § 2 OWiG aus der vom Niedersächsischen Ministerium für Klima und Umweltschutz herausgegebenen Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes, Sachbereich Umwelt- und Artenschutz, Tatbestand außerhalb des Artenschutzes (2008 Erster Abschnitt Anlage 4) und beträgt z. B. für die Fällung oder Beschädigung eines Einzelbaumes 100 – 5.000 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile vom 16.12.2002 außer Kraft.

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Lengede (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 25.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Lengede der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Gemeinde Lengede.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

a) alle Laubbäume, die sich als ortsbildprägende Bäume darstellen, mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

b) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen

zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a) nicht erfüllt sind.

(2) Nicht geschützt sind

a) Sonstige Landschaftsbestandteile wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete die aufgrund §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen

Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von Grünanlagen und Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde Lengede stehen, sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches und des Bereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere:

a) Befestigung der Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Dekke (z.B. Asphalt, Beton), soweit diese nicht zur befestigten Straßenfläche, Hauseingängen, Hof- und Garageneinfahrt gehört,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind oder es sich um nach Vorschriften des öffentlichen Rechts genehmigte Arbeiten handelt,

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

- d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Abs. 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen

Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

(3) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung

verpflichtet. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang 1 m über Erdboden 80 cm, ist als Ersatzbaum ein Baum derselben Art mit einem Mindestumfang von 12-20 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,00 m, ist für jede weiteren 20 cm ein weiterer Baum zu pflanzen. Davon kann abgesehen werden, wenn es im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt oder wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück bzw. direkt angrenzenden Grundstücken vorhandenen

geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte

Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume oder sonstige Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen

zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und/oder die schädigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte(n),

wenn ein(e) Dritte(r) die geschützten Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt hat und dem Eigentümer/der Eigentümerin oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten/die Dritte zusteht. Der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte

kann den Ersatzanspruch auch an die Gemeinde abtreten, sofern er/sie sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Gemeinde zu dulden.

(3) Steht dem Eigentümer/der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gemäß

Abs. 2 nicht zu, so ist die Gemeinde berechtigt, auf ihre Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume zu ersetzen oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig in Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte

Bäume oder sonstige geschützte Landschaftsteile entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder schädigt, nach § 6 Abs. 4 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Lengede, den 26. Juni 1998

Baas
Bürgermeister

L.S.

Marotz
Gemeindedirektor